

Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungs-  
blatt Nummer 33 vom 31. Dezember 1969

---

G e s e t z

über den Zusammenschluß der Gemeinde Hambühren und Oldau,  
Landkreis Celle,

vom 23. Dezember 1969.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz be-  
schlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinde Hambühren und Oldau werden zu einer Gemeinde  
Hambühren zusammengeschlossen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 1970 in Kraft.

Hannover, den 23. Dezember 1969

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Dr. Diedrichs

Der Niedersächsische Minister des Innern

Lehners

Auseinandersetzungsvertrag

zwischen den politischen Gemeinden Hambühren und Oldau über den Zusammenschluß der beiden Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde i.d.F. des I. Nachtrages vom 29.09.1969

---

## § 1

- (1) Die Gemeinden Hambühren und Oldau schließen sich mit Wirkung vom 01.01.1970 zu einer Einheitsgemeinde zusammen.
- (2) Mit dem Bau des Verwaltungsgebäudes ist sofort zu beginnen.
- (3) Bis zur Fertigstellung des zentralen Verwaltungsgebäudes ist die Abwicklung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung (Meldewesen, Steuerkarten usw.) in den Räumen der Gemeinde Oldau sicherzustellen.
- (4) Die Verwaltung wird zu den bisherigen Sprechzeiten geeignete Verwaltungskräfte hiermit beauftragen.

## § 1a

- (1) Nach dem Zusammenschluß der Gemeinden sind Neuwahlen des Rates durchzuführen.
- (2) Bis zur Durchführung der Neuwahlen bilden die Räte beider Gemeinden den neuen Rat. Das gleiche Verfahren gilt für den Verwaltungsausschuß und die sonstigen Ausschüsse.

§ 1b

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind in der ersten gemeinsamen Sitzung nach Gründung der Einheitsgemeinde zu wählen.

§ 2

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen  
" H a m b ü h r e n "
- (2) Für die Einheitsgemeinde ist ein neues Wappen zu schaffen. Die bestehenden Wappen der beiden Gemeinden sollen nur diesen Orten erhalten bleiben .

§ 3

- (1) Das zentrale Verwaltungsgebäude ist im Bereich der Hauptschule am Celler Wiesenweg zu erstellen, wobei als Standort die Plätze südwestlich des Celler Wiesenweges gegenüber der geplanten Hauptschule und die Ecke B 214/Celler Wiesenweg auf dem jetzigen Gelände des Schulzweckverbandes für die Hauptschule in Frage kommen.
- (2) Die Planungen sind sofort einzuleiten mit dem Ziele, umgehend mit der Baumaßnahme zu beginnen.

§ 4

- (1) Mit der Bildung der Einheitsgemeinde sind einheitliche Steuerhebesätze festzusetzen.
- (2) Es ist mit der Bildung der Einheitsgemeinde einheitliches Ortsrecht zu schaffen, was bedeutet, daß alle Satzungen, Verordnungen und Gebührenordnungen, soweit dieser Vertrag keine Ausnahmen zuläßt, neu einheit-

lich zu beschließen sind. Bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechtes, längstens aber bis zum 30.06.1970, bleibt das in den bisherigen Gemeinde bestehende Ortsrecht gultig.

§ 5

- (1) Der Schulzweckverband Hambühren/Oldau ist mit der Bildung der Einheitsgemeinde aufzulösen.
- (2) Anstelle der Mitgliedschaften der vertragschließenden Gemeinden zu anderen Zweck-, Wasser- und Bodenverbänden wird mit der Bildung der Einheitsgemeinde diese Mitglied.
- (3) Für die Mitgliedschaften beider Gemeinden zum Wasserversorgungsverband Allertal ist eine Regelung anzustreben, bei der dann die Einheitsgemeinde entsprechend den Einwohnerzahlen in diesem Zweckverband vertreten ist.

§ 6

- (1) Der hauptamtliche Gemeindedirektor der Gemeinde Hambühren wird Gemeindedirektor der Einheitsgemeinde.
- (2) Der hauptamtliche Gemeindedirektor der Gemeinde Oldau wird mit der Bildung der Einheitsgemeinde von der Gemeinde Oldau aus dem Dienst entlassen.
- (3) Mit der Bildung der Einheitsgemeinde übernimmt diese sämtliche in den Diensten der beiden Gemeinden stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter in den bisherigen Rechtsverhältnissen.

§ 7

- (1) Mittel, die vor der Bildung der Einheitsgemeinde im Hinblick auf den Zusammenschluß zur Verfügung gestellt werden müssen, sind durch eine Umlage aufzubringen, die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Gemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.
- (2) Die Trägerschaft für gemeinsame Aufgaben, die bereits vor der Bildung der Einheitsgemeinde zu erledigen sind, übernimmt die Gemeinde Hambühren.

§ 8

- (1) Beide Gemeinden bringen beim Umzug zur Einheitsgemeinde das gesamte Vermögen sowie die bestehenden Verbindlichkeiten ein.
- (2) Zum Ausgleich der unterschiedlichen Schuldmassen im Schulzweckverband ist der Bau der dringend notwendigen Kleinturnhalle bei der Volksschule Oldau mit allen Kräften zu unterstützen und vorrangig zu betreiben.

§ 9

Es soll die Verwirklichung folgender Angelegenheiten angestrebt werden:

1. Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes unter Beibehaltung der Planungen für das Gewerbegebiet in Hambühren und des Erholungsgebietes in Oldau/Ovelgönne,
2. der Bau der Kleinturnhalle bei der Volksschule Oldau,

3. der Bau des Dorfgemeinschaftshauses und eines Kindergartens mit günstigem Standort unter Berücksichtigung der Bedürfnisse,
4. Verlegung der Polizeistation in den Zentralbereich,
5. Beibehaltung der Poststellen in den einzelnen Ortsteilen,
6. Einbeziehung des Ortsnetzes Oldau in ein gemeinsames Fernsprechnetzt,
7. Schaffung von zweckmäßigen Regelungen für die Feuerwehr,
8. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch öffentliche Verkehrsmittel, insbesondere für den Ort Oldau.

§ 10

Über Rechtsstreitigkeiten aus diesem Verträge entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Für die Gemeinde Hambühren

Hambühren, den 29.09.1969

gez. Siewerin  
Bürgermeister

gez. Neumann  
Gemeindedirektor

Für die Gemeinde Oldau

Hambühren, den 29.09.1969

gez. Knoop  
Bürgermeister

gez. Rickmann  
Gemeindedirektor